

§ 86 GLKrWO

Wahlordnung für die Gemeinde- und die Landkreiswahlen (Gemeinde- und Landkreiswahlordnung - GLKrWO)

Landesrecht Bayern

Sechster Teil – Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses -> Abschnitt II – Ungültigkeit der Stimmvergabe

Titel: Wahlordnung für die Gemeinde- und die
Landkreiswahlen (Gemeinde- und
Landkreiswahlordnung - GLKrWO)

Normgeber: Bayern

Amtliche Abkürzung: GLKrWO

Gliederungs-Nr.: 2021-1/2-1-I

Normtyp: Rechtsverordnung

§ 86 GLKrWO – Ungültigkeit der Stimmvergabe bei Mehrheitswahl

Die Stimmvergabe für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und der Kreisräte ist bei Mehrheitswahl ungültig,

1. wenn der Stimmzettel mehr Personen enthält, als Stimmen vergeben werden können,
2. wenn die zur Verfügung stehende Gesamtstimmenzahl überschritten wurde,
3. soweit eine sich bewerbende Person mehr als einmal auf dem Stimmzettel benannt wurde oder mehr als eine Stimme erhalten hat, hinsichtlich der weiteren Stimmen für diese Person; Nrn. 1 und 2 bleiben unberührt.